

Verkündet
am 16. November 1961
Woitscheck, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2211 063

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Frau Luise J [REDACTED] geb. H [REDACTED], B [REDACTED],
L [REDACTED] Str. [REDACTED], bei J [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

- 1.) den Elektromeister Günther M [REDACTED],
- 2.) dessen Ehefrau Hildegard M [REDACTED] geb. G [REDACTED],
B [REDACTED], H [REDACTED] str. [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 16. November 1961 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter
Dr. Winkelmann, Dr. Heimann-Trosien, Erbel und Dr. Vogt

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 10. Zivilsenats des Kammergerichts vom
6. April 1960 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten der Revision
zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Kläger machen - nunmehr noch - einen ihnen von Frau Leonie H. abgetretenen Anspruch geltend.

Sie behaupten, Frau H. habe am 21. Juli 1958 der Beklagten und deren Ehemann ein Darlehen von 11.000 DM gegeben. Hierauf habe Frau H. mittels Schecks 5.000 DM zurückerhalten. Danach habe die Beklagte durch Frau H. ihre Pelze und Schmucksachen im Pfandhaus verpfänden lassen. Den Erlös von 6.000 DM habe der Ehemann der Beklagten erhalten. Nachträglich habe Frau H. auf Betreiben der Beklagten mit eigenen Mitteln die verpfändeten Sachen um 6.160,45 DM ausgelöst.

Am 2. September 1958 habe die Beklagte bei einem gemeinsamen Aufenthalt in Bad Wiessee Frau H. nochmals um ein Darlehen von 15.000 DM gebeten und unter Anrechnung eines Betrags von 500 DM auch erhalten.

Die Kläger haben 26.600 DM nebst Zinsen eingeklagt.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt, weil nicht sie, sondern ihr Ehemann Darlehensnehmer gewesen sei; sie behauptet auch, Frau H. habe weitere Beträge als sie zugebe, zurückerhalten.

Das Landgericht hat der Klage in Höhe von 6.160,45 DM nebst Zinsen entsprochen, die weitergehende Klage hat es abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Beklagte zur Zahlung von 26.563,61 DM nebst Zinsen verurteilt und die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit ihrer Revision, um deren Zurückweisung die Kläger bitten, erstrebt die Beklagte die Abweisung der Klage.

- 3 -

Entscheidungsgründe:

I.

1.) Der Bekundung der Zeugin H. entnimmt das Berufungsgericht, daß die Beklagte wegen der Darlehen an sie herangetreten sei und erklärt habe, sie, die Eheleute J., brauchten das Geld dringend. Die Beklagte habe auch einmal gesagt, sie müsse sich, wenn Frau H. nicht helfe, das Leben nehmen. Die Beklagte habe selbst an den Darlehen ein Interesse gehabt, denn ihre wirtschaftliche Existenz habe davon abgehangen. Frau H. sei seit längerem mit beiden Ehegatten J. gut bekannt gewesen und habe mit den Darlehen beiden helfen sollen und auch helfen wollen. Dem gemeinsamen Auftreten der Eheleute J. habe sie entnommen, daß beide von ihr die Darlehen haben wollten. Das Zusammenwirken der Eheleute J. spreche dafür, daß die Beklagte auch im eigenen Namen gehandelt habe. Das zeige sich besonders bei der Verpfändung und Wiedereinlösung der Pelze und des Schmucks. Auch um das spätere Darlehen von 15.000 DM habe wiederum die Beklagte selbst die Zeugin H. angesprochen; ihr auf dem Flur hinzukommender Ehemann habe lediglich erklärt, es seien 15.000 DM nötig. Daß Frau H. sich mit der Quittung des Ehemanns der Beklagten begnügt habe, besage bei ihrem Verhältnis zu den Eheleuten J. ebenso wenig wie daß sie das Geld dem Ehemann ausgehändigt habe. Dem gesamten Verhalten der Beklagte habe Frau H. entnehmen müssen, daß beide Ehegatten J. die Darlehen haben wollten.

2.) Die Revision meint, Frau H. habe aus den vom Berufungsgericht festgestellten Umständen nicht schließen können, die Beklagte wolle auch im eigenen Namen handeln.

Damit wendet sie sich gegen die Beweismwürdigung des Berufungsgerichts. Es ist jedoch kein Rechtsfehler erkennbar, der das Beweisergebnis des Berufungsgerichts beeinflusst.



haben könnte. Dieses unter Würdigung der gesamten Umstände gewonnene Ergebnis ist nicht nur möglich, sondern sogar naheliegend.

a) Zu Unrecht meint die Revision, die Zeugin H. habe nicht bekundet, daß nach ihrem Eindruck die Beklagte und deren Ehemann von ihr die Darlehen haben wollten. Nach der Aussage der Zeugin H. hatte die Beklagte schon anlässlich eines früheren, zurückgezahlten Darlehns von 20.000 DM zu ihr gesagt, "Sie müssen uns helfen, im Ganzen brauchen wir 20.000 DM". Das Darlehn über 11.000 DM habe Frau H. mit der Begründung verlangt, sie brauchten nochmals Geld. Das Darlehn über 15.000 DM habe die Beklagte in Bad Wiessee erbeten mit den Worten: "Hilf uns doch noch einmal"; sie habe nicht gesagt, die Zeugin solle ihm, d.h. ihrem Ehemann noch einmal helfen. Bei dieser in Anwesenheit eines Prozeßbevollmächtigten der Beklagten erfolgten eindeutigen Bekundung der Zeugin H. war das Berufungsgericht nicht gehalten, die Beklagte darauf hinzuweisen, daß es die Zeugenaussage anders würdige als das Landgericht und sie zu befragen, ob sie die nochmalige Vernehmung der Zeugin beantrage (§ 139 ZPO).

b) Da das Berufungsgericht für erwiesen hält, daß die Beklagte die Darlehen auch für sich verlangt hat, kommt es auf die Beweislast nicht an.

c) Es widerspricht auch nicht, wie die Revision meint, der Lebenserfahrung, daß eine Ehefrau, die im Namen der Eheleute sprechend, ein Darlehen erbittet, auch selbst Darlehnsnehmerin werden will. Das Berufungsgericht durfte das eigene Interesse der Beklagten an der Erlangung des Darlehns, insbesondere ihrer Äußerung, sie müsse sich sonst das Leben nehmen, dahin werten, daß die Beklagte neben ihrem Ehemann die Darlehen schulden wollte. Daß der Ehemann der Beklagten die Darlehensbeträge entgegengenommen,

allein darüber quittiert und über die zurückgezahlten Beträge die Schecks ausgestellt hat, zwingt nicht zu einer anderen Auslegung.

d) Das Berufungsgericht hat auf die unstreitigen Vorgänge bei der Verpfändung der Pelze und des Schmucks der Beklagten abgestellt. Darüber Beweis zu erheben, erübrigte sich. In dem Einsatz eigener Sachen für die Geldbeschaffung durfte es ein Anzeichen dafür sehen, daß die Beklagte auch die von Frau H. erbetenen Darlehen mitschulden wollte.

e) Die Beklagte zwecks weiterer Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen zu vernehmen (§ 448 ZPO), hatte das Berufungsgericht keinen Anlaß.

II.

Die Feststellung des Berufungsgerichts, daß auf die Darlehen keine weiteren Rückzahlungen erfolgt sind, greift die Revision nicht an.

III.

Nach § 97 ZPO hat die Beklagte die Kosten ihrer ungegründeten Revision zu tragen.

Glanzmann

Dr. Winkelmann

Heimann-Trosien

Erbel

Dr. Vogt